

Satzung

der

Nordzucker Holding AG

mit Sitz in Braunschweig

(Amtsgericht Braunschweig HRB 4922)

Fassung vom ~~4. Juli 2018~~ 7. Oktober 2020

Bei dieser Fassung handelt es sich um eine nicht rechtsverbindliche Vergleichsfassung zur Hauptversammlung am 7. Oktober 2020

Präambel

In der Nordzucker Holding AG haben sich rübenanbauende Aktionäre in Norddeutschland zusammengeschlossen, um eine Zusammenfassung der bäuerlichen Interessen zu ermöglichen und den bäuerlichen Einfluss zu bündeln. Erklärtes Ziel ist es, Aktieninhaberschaft und Rübenanbau unter Berücksichtigung der regionalen Identität zusammenzuführen.

I. – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Firma und Sitz

1. Die Firma der Aktiengesellschaft lautet Nordzucker Holding AG.
2. Sitz der Gesellschaft ist Braunschweig.

§ 2 – Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist hauptsächlich die Beteiligung an anderen Unternehmen, die
 - Zucker und zuckerhaltige Erzeugnisse, Lebens- und Genussmittel, Erzeugnisse für die Lebensmittelindustrie, Futtermittel, Bioethanol (Agraralkohol), sonstige Biokraftstoffe und ähnliche Produkte, die aus agrarischen Rohstoffen erzeugt werden, herstellen und vertreiben,
 - landwirtschaftliche Erzeugnisse, insbesondere Zuckerrüben, verwerten oder
 - mit allen vorgenannten Erzeugnissen handeln,

insbesondere die Beteiligung von mehr als 50 Prozent an der Nordzucker AG, sowie die Vornahme aller sonstigen hiermit zusammenhängenden Geschäfte und Maßnahmen.

2. Die Gesellschaft gibt an ihre Aktionäre ferner Rübenlieferansprüche nach Maßgabe dieser Satzung aus, die von ihr oder einem Dritten verwaltet werden. Die Gesellschaft kann im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser satzungsmäßigen Aufgabe auch Dienstleistungen für Unternehmen im Sinne von Ziffer 1 erbringen.

§ 3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. März eines jeden Jahres und endet mit Ablauf des Monats Februar des darauffolgenden Jahres.

§ 4 – Bekanntmachungen

1. Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktionären Bekanntmachungen - soweit gesetzlich zulässig - ausschließlich auf elektronischem Weg zu übermitteln. Nach Wahl des Vorstands können Bekanntmachungen auch durch Briefe oder Rundschreiben übermittelt werden. Bekanntmachungen der Gesellschaft können darüber hinaus nach Wahl des Vorstands auch durch Brief, Rundschreiben oder E-Mail an Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, erfolgen.

II. – Grundkapital und Aktien

§ 5 – Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 99.993.942,83

– in Worten: Euro neunundneunzig Millionen
neunhundertdreißigtausendneunhundertzweiundvierzig
und dreiundachtzig Cent –.

2. Das Grundkapital ist eingeteilt in 39.114.230 (in Worten: neununddreißig Millionen einhundertvierzehntausendzweihundertdreißig) auf den Namen lautende Stückaktien mit einem auf die Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von (kaufmännisch gerundet) ca. EUR 2,56 je Aktie.
3. Im Falle einer Kapitalerhöhung kann die Hauptversammlung die Gewinnverteilung neuer Aktien abweichend von § 60 Absatz 2 Satz 3 Aktiengesetz festsetzen.
4. Jeder Aktionär ist verpflichtet, der Gesellschaft die für die Eintragung im Aktienregister vorgeschriebenen Angaben mitzuteilen. Besitzt der Aktionär eine E-Mail-Adresse, ~~sell-~~muss diese und jede Änderung bei Umschreibungen im Aktienregister mitgeteilt werden.
5. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen. Der Vorstand kann anstelle von Aktienurkunden über eine Aktie Urkunden über mehrere Aktien (Sammelaktien) ausgeben. Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest.

§ 6 – Rübenlieferansprüche

- Mit jeder Aktie an der Gesellschaft ist für jedes Anbaujahr ein Anspruch auf Abnahme von Rüben verbunden („Lieferanspruch“). Die Nordzucker AG setzt mit Zustimmung des Vorstands der Gesellschaft bis zum 1. August eines jeden Jahres für das folgende Anbaujahr unter Berücksichtigung von Zuckergehalt und Ausbeutedifferenz die Menge der von der Nordzucker AG insgesamt zu verarbeitenden Rüben fest („Gesamtmenge“). Mit Zustimmung des Vorstands der Gesellschaft kann die Nordzucker AG die Gesamtmenge nach dem 1. August erhöhen.

Auf der Grundlage der Gesamtmenge errechnet die Gesellschaft den Lieferanspruch für jeden Aktionär unter Wahrung ihrer auf die frühere Mitgliedschaft in einer Rechtsvorgängerin der Gesellschaft gegründeten aktienrechtlichen Besitzstände nach allgemeinen und gleichen Grundsätzen.

Der Lieferanspruch kann nach Wahl der Nordzucker AG und mit Zustimmung der Gesellschaft entweder anteilig aus der Gesamtmenge in Tonnen je Aktie oder bezogen auf eine aus der Gesamtmenge abgeleiteten Anbaufläche in Hektar je Aktie ausgestaltet werden.

Bei Berechnung des Lieferanspruchs nach Anbaufläche wird die auf den einzelnen Aktionär entfallende anteilige Gesamtmenge in Tonnen je Aktie auf der Grundlage des durchschnittlichen Rübenertrags der jeweils vorausgegangenen und abgeschlossenen fünf Anbaujahre bei 16% Zuckergehalt in eine Anbaufläche in Hektar je Aktie umgerechnet. Umrechnungsbasis sind die bei der Gesellschaft für den jeweiligen Lieferanspruch hinterlegten Daten.

~~1. Mit jeder Aktie ist ein Anspruch auf Abnahme einer für jedes Anbaujahr neu gemäß Satz 2 zu bestimmenden Menge Rüben, die sich aus der von der Nordzucker AG insgesamt zu verarbeitenden Rübenmenge ableitet, verbunden. Die Gesamtmenge setzt die operative Gesellschaft (Nordzucker AG) mit Zustimmung des Vorstands der Gesellschaft bis zum 1. August eines jeden Jahres für das folgende Anbaujahr unter Berücksichtigung von Zuckergehalt und Ausbeutedifferenz fest. Mit Zustimmung des Vorstands der Gesellschaft kann die operative Gesellschaft (Nordzucker AG) die Gesamtmenge nach dem 1. August erhöhen. Die Verteilung der Gesamtmenge auf die Aktionäre erfolgt durch die Gesellschaft unter Wahrung ihrer auf die frühere Mitgliedschaft in einer Rechtsvorgängerin der Gesellschaft gegründeten aktienrechtlichen Besitzstände nach allgemeinen und gleichen Grundsätzen.~~

2. Der Aktionär ist berechtigt, für jede von ihm gehaltene Aktie entweder, je nachdem, welche in Ziffer 1 genannte Variante der Berechnung von der Gesellschaft gewählt wurde

- die Menge Rüben gemäß Ziffer 1 aus eigenem Anbau im Einzugsgebiet der Gesellschaft dieser oder einem Zucker erzeugendem Unternehmen, an dem die Gesellschaft beteiligt ist und welches die Gesellschaft dem Aktionär benannt hat, oder

- auf der gemäß Ziffer 1 errechneten Fläche im Einzugsgebiet der Gesellschaft Rüben für dieses oder ein Zucker erzeugendes Unternehmen, an dem die Gesellschaft beteiligt ist und welches die Gesellschaft dem Aktionär benannt hat, anzubauen und sämtliche auf dieser Fläche erzeugten Rüben

anzuliefern.

Der Lieferanspruch kann grundsätzlich nur vom Aktionär selbst ausgeübt werden. Der Lieferanspruch kann jedoch in seiner Form als Gläubigerrecht von dem Aktionär abgetreten werden, wenn dies im Rahmen einer Verpachtung oder sonstigen Überlassung von Land im Einzugsgebiet der Gesellschaft an seinen Landnutzer erfolgt und die Höhe des abgetretenen Lieferanspruchs in einem entsprechenden Verhältnis zur Größe der überlassenen rübenfähigen Fläche steht. Die Abtretung ist der Gesellschaft schriftlich anzuzeigen.

~~2. Der Aktionär ist berechtigt, für jede von ihm gehaltene Aktie die Menge Rüben~~

~~gemäß Ziffer 1 aus eigenem Anbau im Einzugsgebiet der Gesellschaft dieser oder einem Zucker erzeugenden Unternehmen, an dem die Gesellschaft beteiligt ist und welches die Gesellschaft dem Aktionär benannt hat, anzudienen. Der Lieferanspruch kann grundsätzlich nur vom Aktionär selbst ausgeübt werden. Der Lieferanspruch kann jedoch in seiner Form als Gläubigerrecht von dem Aktionär abgetreten werden, wenn dies im Rahmen einer Verpachtung oder sonstigen Überlassung von Land im Einzugsgebiet der Gesellschaft an seinen Landnutzer erfolgt und die Höhe des abgetretenen Lieferanspruchs in einem entsprechenden Verhältnis zur Größe der überlassenen rübenfähigen Fläche steht. Die Abtretung ist der Gesellschaft schriftlich anzuzeigen.~~

3. Aktienanspargemeinschaften können ihre Lieferansprüche auch durch ihre Mitglieder erfüllen lassen, sofern diese die übertragene Menge mit eigenem Anbau produzieren können. Aktienanspargemeinschaften im Sinne dieser Satzung sind juristische Personen,
 - die im eigenen Namen Aktien der Gesellschaft erwerben und deren Aktienerwerb ausschließlich aus Rübenvergütungen finanziert wird,
 - deren Gesellschafter aktive Rübenanbauer sind und
 - deren Einzugsgebiet innerhalb des Einzugsgebiets der Gesellschaft liegt und regional begrenzt ist.
4. Die Frachtkosten für den Transport reiner Rüben übernimmt die Gesellschaft in voller Höhe. Bei einer Fusion mit anderen Unternehmen oder sonstigen Veränderungen der Gesellschaft muss die Verpflichtung aus § 6 Ziffer 4 Satz 1 der Satzung dauerhaft erhalten bleiben. Die Regelung in § 6 Ziffer 4 Satz 1 kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung geändert werden, der mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst wird.
5. Werkstrukturmaßnahmen dürfen sich für die Aktionäre nicht unterschiedlich auswirken.

§ 7 – Übertragungsbeschränkung der Aktien

Die Übertragung oder Verpfändung von Namensaktien ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft möglich. Die Zustimmung zur Übertragung von Aktien kann versagt werden, wenn das Interesse der Gesellschaft dies rechtfertigt, insbesondere der Erwerber nicht Rübenanbauer ist. Rübenanbauer in diesem Sinne sind auch der Verpächter und der Pächter rübenfähigen Landes im Einzugsgebiet der Nordzucker AG.

III. – Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft

Der Vorstand

§ 8 – Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus zwei oder mehreren Personen. Die Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder sowie die Bestellung eines Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreters erfolgt durch den Aufsichtsrat. Der Vorstand soll sich mehrheitlich aus rübenanbauenden Aktionären zusammensetzen, und zwar so, dass diese gemeinsam mit den Aufsichtsratsmitgliedern die Aktionäre der verschiedenen Anbauregionen tunlichst angemessen repräsentieren.
2. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet spätestens am Tage der Hauptversammlung, die der Vollendung des 65. Lebensjahrs folgt.
3. Der Vorstand gibt sich einstimmig eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 9 – Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.

2. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Einzelvertretung erteilen oder sie von den Beschränkungen des § 181 Alternative 2 Bürgerliches Gesetzbuch befreien.

Der Aufsichtsrat

§ 10 – Zusammensetzung, Wahlen, Amtsdauer, Ausscheiden, Vergütung

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 21 Mitgliedern. Diese sollen mehrheitlich aus dem Kreis der rübenanbauenden Aktionäre gewählt werden, und zwar so, dass diese gemeinsam mit den Vorstandsmitgliedern die Aktionäre der verschiedenen Anbauregionen tunlichst angemessen repräsentieren.
2. Die Wahl erfolgt für einen etwa dreijährigen Zeitraum, nämlich den Zeitraum vom Ende der Hauptversammlung, in der das Aufsichtsratsmitglied gewählt worden ist, bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; das Geschäftsjahr der Wahl wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann eine von der dreijährigen Amtsdauer abweichende Amtsdauer festlegen.
3. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorzunehmen. Die Amtsdauer des neu gewählten Mitglieds gilt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Das Gleiche gilt, wenn ein Gewählter die Annahme des ihm angetragenen Mandats ablehnt. § 104 Aktiengesetz bleibt unberührt.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richtende Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund niederlegen.
5. Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet spätestens mit Beendigung der Hauptversammlung, die der Vollendung seines 65. Lebensjahrs folgt.

6. Der Aufsichtsrat erhält für seine Tätigkeit jährlich eine Vergütung von EUR 62.500,00. Der Aufsichtsrat nimmt die Verteilung selbst vor. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält für die Teilnahme an Terminen in seiner Funktion als Mitglied des Aufsichtsrats EUR 300,00 pro Tag. Den Aufsichtsratsmitgliedern werden die aus ihrer Tätigkeit entstandenen baren Auslagen erstattet. Unterliegen die Vergütung und der Auslagenersatz der Umsatzsteuer, so wird der Steuerbetrag von der Gesellschaft ersetzt, wenn er vom Aufsichtsratsmitglied gesondert in Rechnung gestellt werden kann.

Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit in angemessenem Umfang abdeckt.

§ 11 – Vorsitzender des Aufsichtsrats und Stellvertreter

1. Jährlich nach Schluss der ordentlichen Hauptversammlung wählt der Aufsichtsrat in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen ersten Stellvertreter. Die Wahl weiterer Stellvertreter ist möglich.
2. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
3. Bei Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden vertritt ihn der erste Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der weitere Stellvertreter. Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung ihres Amtes gehindert, so übernimmt deren Funktion für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste nicht verhinderte Aufsichtsratsmitglied.

§ 12 – Beschlussfassung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen.

§ 13 – Befugnisse des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden oder obliegen.
2. Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen der Satzung befugt, die nur die redaktionelle Fassung betreffen.
3. Alle Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden im Namen des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter abgegeben. Entsprechendes gilt für die Bekanntgabe von Beschlüssen.
4. Vertreter des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber dem Vorstand, ist der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter.
5. Vor Ausübung des Stimmrechts aus Aktien der Nordzucker AG in deren Hauptversammlung hat der Vorstand die Zustimmung des Aufsichtsrats zur Stimmabgabe einzuholen.
6. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit als Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat. Bei Ablauf des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen an den Vorsitzenden des

Aufsichtsrats zurückzugeben bzw. die Vernichtung anzuzeigen.

8. Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Informationen an Dritte weiterzugeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so hat er den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Hauptversammlung

§ 14 – Ort und Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen deutschen Stadt innerhalb des Rübenanbaugebiets der Nordzucker AG statt.
2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Die Einberufung der Hauptversammlung kann stattdessen oder darüber hinaus auch schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder mithilfe sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, soweit diese den Nachweis der Absendung ermöglichen, erfolgen. Die Hauptversammlung muss mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung einberufen werden. Diese Mindestfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist nach § 15 Ziffer 1. Der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen.
3. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand kann den Umfang und das Verfahren der Online-Teilnahme im Einzelnen regeln.
5. Der Vorstand kann die vollständige oder teilweise Übertragung der

Hauptversammlung über elektronische Medien in Bild und Ton zulassen und die Einzelheiten regeln.

6. Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht den Vorsitz in der Hauptversammlung führen und die (i) ihren Wohnsitz im Ausland haben oder (ii) aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen verhindert sind, in der Hauptversammlung anwesend zu sein, können im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Hauptversammlung teilnehmen. Ob die entsprechenden Voraussetzungen für eine Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung vorliegen, beurteilt der Vorsitzende des Aufsichtsrats auf Anfrage des betroffenen Aufsichtsratsmitglieds letztverbindlich. Soweit der Vorsitzende des Aufsichtsrats selbst betroffen ist, entscheidet der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende.

7. 4Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahrs so rechtzeitig abgehalten, dass sie in der Regel vor der Hauptversammlung der Nordzucker AG stattfindet. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Die jährliche ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft mit den Tagesordnungspunkten nach §§ 175 Abs. 1, 174, 120 Abs. 1 AktG und § 318 HGB sowie eventuellen weiteren Tagesordnungspunkten darf gemeinsam mit der ordentlichen Hauptversammlung mit solchen Tagesordnungspunkten der Nordzucker AG einberufen und abgehalten werden.

§ 15 – Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich ordnungsgemäß vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Die Anmeldefrist beträgt sechs Tage, wenn der Vorstand in der Einberufung keine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist bestimmt. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Im Übrigen gilt § 121 Absatz 7 Aktiengesetz. Stimmberechtigt sind die am Anmeldeschlusstag im Aktienregister eingetragenen Aktien. Die Gesellschaft ist berechtigt, Umschreibungen im Aktienregister in der Zeit zwischen der letzten Möglichkeit zur Anmeldung zur Hauptversammlung bis einschließlich dem Tag der Hauptversammlung auszusetzen.
2. Aktionäre können sich wie folgt vertreten lassen:
 - 2.1 Natürliche Personen durch ihren Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder deren Ehegatten,
 - 2.2 juristische Personen oder sonstige Vereinigungen durch ihre gesetzlich zur Vertretung befugten Personen (in vertretungsbefugter Zahl),
 - 2.3 jeder Aktionär durch einen anderen Aktionär oder durch einen in seinem landwirtschaftlichen Betrieb tätigen Angestellten,
 - 2.4 jeder Aktionär durch einen der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter,
 - 2.5 jeder Aktionär durch den gesetzlichen Vertreter eines regionalen Zuckerrüben-Anbauerverbands, der Mitglied des Dachverbandes Norddeutscher Zuckerrübenanbauer e. V. ist.
3. Vertreter, die das Stimmrecht für den Vertretenen ausüben wollen, müssen sich mittels schriftlicher Vollmacht ausweisen. Die Einzelheiten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. Der Vollmachtsnachweis ist entbehrlich, soweit die Vertretungsbefugnis registeröffentlich ist.

Über die Gültigkeit von Vollmachten, sowie über Legitimation und

Stimmberechtigung ~~sowie über die Zulassung von Nichtaktionären (z. B. Gäste, Aktionäre der Nordzucker AG, Hilfspersonen, Sachverständige, Presse)~~ entscheidet der Vorsitzende der Hauptversammlung.

4. Im Falle der gemeinsamen Abhaltung der ordentlichen Hauptversammlung zusammen mit der ordentlichen Hauptversammlung der Nordzucker AG gemäß § 14 Abs. 4 Satz 3 der Satzung sind die teilnahmeberechtigten Aktionäre der Nordzucker AG oder ihre Vertreter nur berechtigt, die ihnen als Aktionäre der Nordzucker AG zustehenden Rechte auszuüben, im Übrigen sind sie als Gäste teilnahmeberechtigt. Die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Nordzucker AG sind ebenfalls berechtigt, als Gäste an der Hauptversammlung teilnehmen. Über die weitere ~~sowie über die Zulassung von Nichtaktionären (z. B. weitere Gäste, Aktionäre der Nordzucker AG, Hilfspersonen, Sachverständige, Presse)~~ entscheidet der Vorsitzende der Hauptversammlung. Der Vorsitzende der Hauptversammlung soll regelmäßig Redebeiträge der Vorstandsmitglieder der Nordzucker AG zulassen, soweit über die Nordzucker AG berichtet wird.

§ 16 – Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung ein durch ihn bestimmter Stellvertreter. Ist der durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats bestimmte Stellvertreter zur Übernahme des Vorsitzes in der Hauptversammlung nicht bereit oder verhindert, bestimmt der Aufsichtsrat den Vorsitzenden der Hauptversammlung, ~~im Falle dessen Verhinderung eine andere vom Aufsichtsrat bestimmte Person.~~
2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Art, Form und Reihenfolge und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder für den einzelnen Redner zu setzen.
3. ~~Wenn dies in der Einladung angekündigt ist, kann der Vorsitzende die Bild- und~~

~~Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zulassen.~~

§ 17 – Beschlussfassung der Hauptversammlung

1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt.
2. Soweit das Gesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt – soweit dies gesetzlich zulässig ist – die einfache Mehrheit des durch Stimmabgabe vertretenen Kapitals.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, gesetzlich nicht geregelte Strukturmaßnahmen von herausragender Bedeutung der Hauptversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
4. Verlangt der Vorstand von der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Entscheidung über eine Frage der Geschäftsführung gemäß § 119 Absatz 2 Aktiengesetz und betrifft diese Frage das Abstimmungsverhalten des Vorstands aus Aktien der Nordzucker AG in der Hauptversammlung der Nordzucker AG bei Abstimmungsvorgängen, die einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedürfen, so erfordert auch der Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft mindestens eine entsprechende Mehrheit.
5. Jede Aktie gewährt eine Stimme.

IV. – Interessenvertretung der Rübenanbauer

§ 18 – Interessenvertretung der Rübenanbauer

Sofern die Interessen der Rübenanbauer nicht durch Vertretungen der Aktionäre, sondern in eigenen Vereinigungen wahrgenommen werden, wird die Gesellschaft in allen für die Anbauer wichtigen Fragen mit diesen Vereinigungen zusammenarbeiten.

Entwurf zur Hauptversammlung 2020